

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Durch die Festlegung von zusätzlichen Vorrangzonen (im Rahmen der überörtlichen Raumplanung) und klare Vorgaben für die Genehmigungsbehörden können die Verfahren effizient abgewickelt werden. Für die Gemeinden wird sich dadurch der verfahrensrechtliche und finanzielle Aufwand voraussichtlich reduzieren.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Erlassung eines Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Windenergie

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

#### **Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget**

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Amesbauer: Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt“

### Problemanalyse

#### **Anlass und Zweck, Problemdefinition**

Mit dem geltenden Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie wurden 2019 insgesamt 14 Vorrang- sowie drei Eignungszonen festgelegt. Im Jahr 2024 bestanden in der Steiermark 122 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 324 MW, welche Strom im Ausmaß von 0,626 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) produzierten. In 11 von 17 vorhandenen Vorrang- bzw. Eignungszonen bestehen bereits Windenergieanlagen, in drei weiteren Zonen sind Windenergieanlagen aktuell in Bau, in Genehmigungsverfahren bzw. in Planung. Über 90 % der bestehenden Windenergieanlagen in der Steiermark befinden sich innerhalb einer Vorrang- bzw. Eignungszone. Das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie hat seine raumplanerischen Zielsetzungen damit bislang erfolgreich erfüllt.

Mit Stand Beginn des Jahres 2026 sind weitere Windparkprojekte in Bau, in Genehmigungsverfahren bzw. in Planung. Durch diese in Umsetzung befindlichen Projekte wird sich die installierte Gesamtleistung von Windenergieanlagen in der Steiermark in den nächsten Jahren auf insgesamt rund 650 MW erhöhen.

Auf Bundesebene definiert das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) das Ziel, dass der österreichische Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 Prozent national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. Dafür sieht das EAG, ausgehend von der Produktion im Jahr 2020, für Gesamtösterreich eine Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen um 27 TWh bis zum Jahr 2030 vor, wovon 10 TWh auf Wind entfallen sollen. Der „Integrierte österreichische Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) 2024“, der als strategisches Planungsinstrument den bedarfsgerechten Ausbau der Strom-, Gas- und Wasserstoffnetze in Österreich zur Erreichung der Energie- und Klimaziele koordinieren und langfristig absichern soll, sieht für die Steiermark einen Zielwert für die

Stromerzeugung aus Windkraft bis 2030 von mindestens 2,26 TWh/a vor. Das gesamte realisierbare Winderzeugungspotenzial in der Steiermark wird mit 2,8 TWh/a bis 2030 bzw. 3,5 TWh/a bis 2040 angegeben.

Ein im Jahr 2025 zur Begutachtung ausgesendeter Entwurf zu einem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG) sieht für die Steiermark eine zusätzliche Stromerzeugung aus Windenergieanlagen von zumindest 0,7 TWh bis 2030 im Vergleich zum Basisjahr 2020 vor. Bei durchschnittlich 1.932 Vollaststunden in der Steiermark bedarf es dafür zusätzlicher Windenergieanlagen mit insgesamt rund 360 MW installierter Leistung.

In der Steiermark wird in der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus für die Energieerzeugung aus Windkraft von einem beschleunigten zusätzlichen Ausbau bis 2030, ausgehend von 0,5 TWh im Jahr 2022, um 1,6 TWh auf 2,1 TWh bzw. auf mindestens 1.000 Megawatt (MW) installierter Leistung ausgegangen. Je nach Leistung der Windenergieanlagen (zwischen 3 und 7 MW) sind dafür insgesamt 250 Windenergieanlagen erforderlich. Langfristig soll sich der Beitrag zur Stromerzeugung aus Windkraft durch zusätzlichen Ausbau und Repowering bis 2050 auf 3,5 TWh erhöhen. Das aktuelle Regierungsprogramm der Landesregierung sieht einen entsprechenden Ausbau der Windkraft vor, damit ein zusätzlicher Energieumsatz von 400 Megawatt (oder rd. 100 Anlagen) bis 2030 erreicht werden kann.

Gem. § 4a Abs. 1 des UVP-G sind Windkraftanlagen vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren. Mit den vorgesehenen Vorrangzonen, die eine verbindliche überörtliche Widmungsfestlegung für Windenergieanlagen darstellen und den Ausbau entsprechend der Zielvorgaben des EAG ermöglichen, kann gewährleistet werden, dass in der Steiermark Windenergieanlagen nur auf entsprechend gewidmeten Flächen errichtet werden dürfen. Aufgrund der Tatsache, dass das gegenständliche Entwicklungsprogramm überörtliche Widmungsfestlegungen für das Bundesland Steiermark trifft, kann § 4a Abs. 3 des UVP-G nicht zur Anwendung gelangen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Überörtliche Widmungsfestlegungen dienen sowohl der räumlichen Steuerung als auch der Verfahrensbeschleunigung. Ohne die Ausweisung von zusätzlichen Vorrangzonen und die Festlegung von Eignungszonen, denen ein dokumentiertes regionales öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen zukommt, durch die überörtliche Raumplanung verbleibt die ausschließliche Zuständigkeit der Widmung von geeigneten Flächen bei der örtlichen Raumplanung auf kommunaler Ebene.

Die Alternative von ausschließlich auf örtlicher Ebene durchzuführender Raumordnungsverfahren erschwert eine rasche Errichtung von Windenergieanlagen und bietet keine Gewährleistung der Zielerreichung bis 2030.

Ohne verbindliche Vorrangzonen besteht überdies die Möglichkeit, dass unter Heranziehung des § 4a UVP-G Windenergieanlagen ohne entsprechende Widmung und somit ohne entsprechende strategische Planung errichtet werden.

### **Ziele**

#### **Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorrangzonen zum raumverträglichen Ausbau der Energieerzeugungsanlagen aus Windenergie**

Auf Grundlage der Zielsetzungen des Erneuerbare-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist für das Jahr 2030 ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern; der Anteil aus Windenergie beträgt 10 TWh. Der „Integrierte österreichische Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) 2024“ sieht für die Steiermark einen Zielwert für die Stromerzeugung aus Windkraft bis 2030 von mindestens 2,26 TWh/a vor. Diese sollen mit den geplanten Vorrang- und Eignungszonen erreicht werden.

### **Vermeidung negativer Umweltauswirkungen**

Die Festlegung von Zonen für Windenergieanlagen hat insbesondere unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention zu erfolgen.

### **Maßnahmen**

- Festlegung von zusätzlichen 7 Vorrang- und 5 Eignungszonen sowie Erweiterungen bestehender Vorrang- bzw. Eignungszonen
- Evaluierung und Aktualisierung der Ausschlusszonen
- Festlegung von allgemeinen und standortspezifischen Minderungsmaßnahmen

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Durch die Ausweisung von 7 zusätzlichen Vorrangzonen als überörtliche Festlegung sind keine ergänzenden örtlichen Raumplanungsverfahren (Ausweisung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und von Sondernutzungen im Freiland) durchzuführen, weshalb von keinen zusätzlichen Kosten bzw. sogar von Einsparungen auf Gemeinde- und Landesebene auszugehen ist. In den Eignungszonen besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen der örtlichen Raumplanung entsprechende Widmungsfestlegungen für Windenergieanlagen zu treffen. Diese Festlegungen könnten die betroffenen Gemeinden auch ohne entsprechende Festlegung einer Eignungszone vornehmen, weshalb auch diesbezüglich für Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die geplante Novellierung des Entwicklungsprogrammes hat aus Sicht des Klimaschutzes positive Auswirkungen. Mit den geplanten zusätzlichen Vorrang- und Eignungszonen soll die Zielsetzung des Erneuerbare-Ausbau-Gesetzes (EAG) für das Jahr 2030, wonach der österreichische Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 Prozent national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird, erreicht werden. Der Anteil aus Windenergie für die Steiermark beträgt dabei mind. 2,26 TWh/a.

In der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus ist überdies vorgesehen, dass die Energieerzeugung aus Windkraft auf 2,1 TWh/a bzw. auf mindestens 1.000 Megawatt (MW) installierter Leistung erhöht werden soll.

Die durch die geplante Verordnung vorgesehene Flächenvorsorge leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie.

### **Umfeld der Normerzeugung**

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Gemäß § 14 Abs. 2 StROG besteht ein Anhörungsrecht für

- den Bund,
- die Landesregierungen anderer Bundesländer, soweit deren Interessen berührt werden,
- die in der Region liegenden Gemeinden,
- die Regionalversammlung gemäß § 14 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der Region,
- die betroffenen Gemeinden der an das Planungsgebiet angrenzenden Planungsregionen,
- die Regionalvorstände gemäß § 15 Landes- und Regionalentwicklungsgesetz der angrenzenden Regionen,
- die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten,
- nach Möglichkeit auch andere Planungsträger und Unternehmen besonderer Bedeutung.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

Nachstehend sind die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung angeführt. Der Anhang enthält überdies die nach dem StROG erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Umweltbericht.

### **Zu Z 1 (Titel):**

§ 11 Abs. 10 StROG stellt die Rechtsgrundlage zur Erlassung eines „Entwicklungsprogramms zum Sachbereich erneuerbare Energie“ dar. Die Änderung des Titels der vorliegenden Verordnung übernimmt diese Begrifflichkeit und gleicht den Titel an jenen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie an.

### **Zu Z 2 (§ 2):**

In der Verordnung soll nunmehr einheitlich der Begriff Windenergieanlagen anstelle von Windkraftanlagen verwendet werden.

### **Zu Z 3 (§ 3):**

Die bisherige Gliederung in drei Zonentypen, nämlich in Ausschluss-, Vorrang- und Eignungszonen, wird beibehalten. Es werden nunmehr 7 neue Vorrangzonen sowie 5 zusätzliche Eignungszonen festgelegt (die Eignungszone am Präbichl entfällt). Demnach werden der Übersichtsplan mit der Position der Detailpläne samt Zonen- und Gemeindeindex (Anlage 1) sowie die Detailpläne der festgelegten Ausschluss-, Vorrang- und Eignungszonen (Anlage 2-01 bis 2-24) angepasst und ergänzt. Aus systematischen Gründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit werden sämtliche Detailpläne für die Vorrang- und Eignungszonen (14 bestehende Vorrangzonen, 7 neue Vorrangzonen sowie 5 neue Eignungszonen) im Maßstab 1:10.000 (A3-Format) neu festgelegt (Anlage 3-01 bis 3-30).

### **Zu Z 4 (§ 3a):**

Diese Bestimmung beschränkt sich nunmehr auf die Definition der Zonen und grundsätzliche Vorgaben.

#### Abs. 1:

Im Sinne der effizienten Nutzung von Bestandsinfrastruktur wird mit der Ausnahme in Abs. 1 (Ausschlusszonen) die Möglichkeit eröffnet, Bestandsanlagen in Ausschlusszonen zu erweitern. Aktuell betrifft dies ausschließlich den Standortraum Plankogel im Naturpark Almenland. Sofern die betreffenden Naturparkgemeinden in ihren Entwicklungszielen die Ausweitung des Windenergiestandortes Plankogel unterstützen, ist eine Standortausweisung mit den Instrumenten der örtlichen Raumplanung in unmittelbarem räumlichem Anschluss an die Bestandsanlage (zusammenhängender Windpark im Sinne des Landschaftsbildes) zulässig. Im Rahmen dieser Verfahren ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

#### Abs. 2:

Vorrangzonen stellen überörtliche Widmungsfestlegungen dar. In Vorrangzonen sind demnach die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen gegeben. Diese Flächen wurden auch einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen.

#### Abs. 3:

Eignungszonen dokumentieren ein regionales öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen am Standort (Standortsicherung). Für die Errichtung von Windenergieanlagen in Eignungszonen sind die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen in den örtlichen Raumordnungsinstrumenten der jeweiligen Standortgemeinden zu treffen (Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan).

#### Abs. 4:

Beibehalten wird die Regelung einer Mindestnennleistung, die elektrische Gesamtleistung von mindestens 15 Megawatt soll jedoch nur mehr für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen gelten. Für den Fall der Erweiterung von bestehenden Windenergieanlagen wird nunmehr auf eine elektrische

Mindestgesamtleistung verzichtet. Damit entfällt bei der Erweiterung von bestehenden Windenergieanlagen der indirekte Verweis auf das UVP-G 2000 und es können nunmehr auch kleinere Erweiterungsprojekte zugelassen werden, die keiner Genehmigung nach dem UVP-G bedürfen. Diese unterliegen in der Folge den Genehmigungsregimes der jeweiligen Materienetze (insbes. Stmk. EIWOG, Stmk. Baugesetz, Stmk. Naturschutzgesetz, Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, Forstgesetz, Luftfahrtgesetz).

Abs. 5:

Unverändert bleibt im nunmehrigen Abs. 5 auch die Regelung hinsichtlich der Pufferzone. Lediglich die Ausnahme für die Neuausweisung von Bauland, wenn bereits ein Baulandpotenzial im geltenden örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen ist, wird auf das Inkrafttreten der nunmehrigen Novelle abgestellt.

Abs. 6:

Außerhalb von Zonierungen können Windenergieanlagen in Sondernutzungen im Freiland gem. §33 Abs. 3 StROG (Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen) errichtet werden. Es ist eine Mindestleistungsstärke je Anlage sowie der Nachweis der ausreichenden Windenergie am Standort mit 180 W/m<sup>2</sup> in 100m über Grund erforderlich. Darüber hinaus sind die Gemeinden in ihrer örtlichen Raumordnung an die genannten Mindestabstände gebunden.

**Zu Z 5 (§ 3b):**

Abs. 1:

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorrangzonen ist auf eine standortangepasste Projektintegration in den Natur- und Landschaftsraum, sowie den Erhalt ökologischer und naturräumlicher Funktionen Bedacht zu nehmen. Hierzu werden allgemeinen Minderungsmaßnahmen festgelegt. Die Rechtsgrundlage dafür bietet § 11 Abs. 10 StROG, wonach unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes und der Art der Technologie wirksame Minderungsmaßnahmen festgelegt werden können, die bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort sowie der für den Netzanschluss erforderlichen Anlagen zu ergreifen sind. Diese müssen geeignet sein, mögliche negative Umweltauswirkungen durch ein Vorhaben zu vermeiden oder erheblich zu reduzieren.

Z 1: Für die Projekteinreichung ist eine aktualisierte Bestandserhebung durch befugte Sachverständige des einschlägigen Fachbereichs durchführen zu lassen, die Erhebungen vor Ort sowie Auswertungen der relevanten Datengrundlagen umfassen. Die Bestandserhebung hat Erhebungen vor Ort (z.B. Kartierungen, Beobachtungen, Messungen u.dgl.) sowie Auswertungen sonstiger Datengrundlagen (z.B. Datenbanken, Geodatengrundlagen, Fachstudien u.dgl.) zu umfassen. Dabei sind insbesondere die in der Strategischen Umweltprüfung beschriebenen Gegebenheiten auf zwischenzeitliche Aktualisierungen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen. Die aktualisierte Bestandserhebung stellt in Verbindung mit der Projektplanung die Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen und die Detailplanung der erforderlichen Maßnahmen dar. Die aktualisierte Bestandserhebung ist als fachlich geeignete Beurteilungsgrundlage mit Begründung zu bestätigen und im Zuge der Projekteinreichung vorzulegen.

Z 2: Bei der Projektplanung und -umsetzung ist auf die Sensibilitäten der vorhandenen Schutzgüter (z.B. Biotope) und Besonderheiten der Vorrangzone im Sinne einer Eingriffsminimierung besondere Rücksicht zu nehmen.

Z 3: Für die Projekteinreichung ist eine Detailplanung zur Maßnahmenumsetzung durch befugte Sachverständige des einschlägigen Fachbereichs erarbeiten zu lassen und der Behörde vorzulegen. Darin sind die in der Strategischen Umweltprüfung festgelegten Maßnahmen zu detaillieren und, sofern fachlich erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu vermindern, auszugleichen oder zu ersetzen. Der Maßnahmenplan hat neben textlichen Detaillierungen auch planliche Darstellungen mit konkreter Verortung von Maßnahmenflächen (im Bedarfsfall auch außerhalb der Vorrangzone) sowie einen Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen zu umfassen. Die Berücksichtigung der Maßnahmen aus der Strategischen Umweltprüfung in der Projektplanung sowie die schutzgutbezogene Eignung der Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung, Ausgleich oder Ersatz ist mit Begründung zu bestätigen.

Z 4: Diese Maßnahme sichert die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung, um sowohl für die Bauausführung als auch für die Behörde eine laufend koordinierte Umsetzung der festgelegten Minderungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Z 5: Werden Anlagenteile oder die gesamte Anlage der errichteten Windenergieanlage dauerhaft und endgültig außer Betrieb genommen, sind sämtliche damit verbundenen Anlagenteile von dem Betreiber rückzubauen bzw. zu entfernen sowie die örtlichen Gegebenheiten derart wiederherzustellen, wie sie vor Baubeginn vorgegeben sind. Einbauten in den Boden (z.B. Fundamente) sind so weit rückzubauen und der Untergrund durch Einbringung standorttypischer Bodenmaterialien so weit aufzufüllen, dass der Mutterboden und die stark verwitterten Bodenbereiche in funktionsgleicher Art wiederhergestellt werden, wie dies vor dem baulichen Eingriff der Fall war. Die zum Zeitpunkt des Rückbaus vorhandenen naturschutzfachlich wertvollen Lebensräume, welche projektbezogen geschaffen wurden, sind nach Möglichkeit in ihrer Funktion und Qualität zu erhalten.

Z 6: Um Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Wildtieren während der sensiblen Balz- und Fortpflanzungszeit sowie in den energetisch sensiblen Wintermonaten auszuschließen bzw. auf ein verträgliches Maß zu vermindern, sind standort- und artenspezifische Bauzeiteinschränkungen einzuhalten. Dazu ist ein konkreter Bauzeitplan mit tages- und jahreszeitlichen Einschränkungen im Zuge der Projekteinreichung vorzulegen.

Z 7: Es ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Betrieb der Windenergieanlagen die einschlägigen Richt- oder Grenzwerte zu möglichen Emissionswirkungen (z.B. Schall, Schattenwurf, Eisfall, Erschütterungen) eingehalten werden. Im Rahmen der Projektplanung, insbesondere bei Vorhandensein ständig bewohnter Gebäude bzw. für Wohnzwecke bestimmter Baugebiete oder sonstiger sensibler Nutzungen (z.B. Wanderwege, Aussichtspunkte) im relevanten Wirkraum geplanter Anlagenstandorte sind im Bedarfsfall immissionsreduzierende Maßnahmen (z.B. angepasste Standortwahl, Änderungen der Betriebsweise, Schattenwurfmodule mit entsprechenden Betriebsmodi, Eiswarnsysteme mit entsprechenden Umgehungsmöglichkeiten) zu planen und in der Folge auch umzusetzen. Der Genehmigungsbehörde ist eine nachvollziehbare Dokumentation mit Nachweis der Wirksamkeit vorzulegen.

Z 8: Bei Vorliegen von bestehenden Freizeitinfrastrukturen (z.B. Wander- und Radwege, Schutzhütten und Gaststätten, Skipisten, Skitourenrouten) in der Vorrangzone bzw. im relevanten Wirkraum geplanter Windenergieanlagen, ist die Erreichbarkeit und Benutzbarkeit dieser Freizeitinfrastrukturen durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase (z.B. temporäre Umgehungsmöglichkeiten, Durchlässe) und der Betriebsphase (z.B. Maßnahmen zum Schutz vor Eisfall, Wegverlegung) zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen einer Projektplanung sind im Bedarfsfall der Ist-Stand der Erholungsnutzung nach Stand der Technik zu erheben, Maßnahmenkonzepte zu erstellen und in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde vorzulegen.

Z 9: Eine Beanspruchung bzw. ein Flächenverlust geschützter bzw. gefährdeter Biotope in der Vorrangzone ist durch eine entsprechend angepasste Projektplanung soweit als möglich zu vermeiden. Im Rahmen der Planungsphase und für die Projekteinreichung ist im Projektgebiet eine selektive Erhebung von wertgebenden Biotopen (z.B. Extensivgrünland, naturnahe Wälder, Feuchtlebensräume) durchzuführen. Die Biotoperhebung hat nach dem gängigen Klassifikationssystem des Biototypenkatalogs zu erfolgen. Diese Lebensräume sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Soweit erhebliche negative Auswirkungen nicht auszuschließen sind, sind geeignete Maßnahmenkonzepte zur Eingriffsminimierung bzw. zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe (z.B. Abplankung, Verpflanzung, Ersatzaufforstung) zu erstellen und in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der zuständigen Behörde vorzulegen.

Z 10: Eine Inanspruchnahme von Boden mit hoher Funktionserfüllung (vgl. Bodenfunktionsbewertung, abrufbar auf <https://data.steiermark.at>), eine Verdichtung sowie eine Versiegelung des Bodens sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Im Rahmen einer Projektplanung sind geeignete Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich entfallender Bodenleistungen zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmenkonzepte (z.B. Abtragung des Oberbodens, Lockerungen) in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde vorzulegen.

Z 11: Mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Quellen sind im Rahmen einer Projektplanung (z.B. angepasstes Zuwegungskonzept) zu vermeiden bzw. zu minimieren. Im Falle nicht vermeidbarer Eingriffe im Nahbereich von Vernässungszonen sowie permanent, periodisch bzw. episodisch abfließenden Gewässern sind entsprechende Maßnahmenkonzepte (z.B. Durchlässe, Ufersicherungen) zu erarbeiten. Im Fall nicht vermeidbarer, hydrogeologisch relevanter Bautätigkeiten (markante Eingriffe in den Untergrund) im Nahbereich bestehender Quellen ist ein Quellen-Monitoringkonzept für die Bauphase zu erarbeiten. Entsprechende Maßnahmenkonzepte sind in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren der genehmigenden Behörde vorzulegen.

Abs. 2:

Als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung sind für einzelne Vorrangzonen ergänzende spezifische Minderungsmaßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter erforderlich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dies direkt in der Anlage 3 auf der jeweils ersten Seite als Textfeld angeführt. Spezifische Maßnahmen werden festgelegt für:

Anlage 3-01	Vorrangzone	Veitschbachtörl
Anlage 3-03	Eignungszone	Hubereck - Klosterkogel
Anlage 3-04	Vorrangzone	Hahnkogel
Anlage 3-10	Vorrangzone	Floning
Anlage 3-20	Eignungszone	Steineck - Kammern
Anlage 3-21	Vorrangzone	Ochsenkogel - Bärenkogel
Anlage 3-22	Eignungszone	Brandwald - Steinplan
Anlage 3-24	Eignungszone	Perchauer Eck
Anlage 3-26	Eignungszone	Bundschuh
Anlage 3-27	Vorrangzone	Kampelekogel - Stoffkogel

**Zu Z 6 (§ 4):**

In Abs. 2 erfolgt dahingehend eine Ergänzung, als diese Regelung auch für die Ausweisung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept gilt.

**Zu Z 7 (§ 5a):**

Sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Planungsverfahren in der örtlichen Raumordnung anhängig sein, sind diese nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 24 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 1 StROG bereits gefasst wurde.

**Zu den Anlagen:**

Die Anlage 1 umfasst einen Übersichtsplan zu den Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen samt Zonenindex und Standortgemeinden. Die geltende Anlage 1 wird entsprechend angepasst.

Die Anlagen 2-01 bis 2-24 enthalten die planlichen Darstellungen der festgelegten Ausschluss-, Vorrang- und Eignungszonen im Maßstab 1:100:000.

Die Anlagen 3-01 bis 3-30 enthalten die planlichen Darstellungen der jeweiligen Vorrang- und Eignungszonen im Maßstab 1:10.000 (Format A3) sowie spezifische Minderungsmaßnahmen gem. § 3b Abs. 2.

Planungsbegründung (Eignung) der einzelnen, im Rahmen der Novellierung 2026 neu festgelegten Vorrang- bzw. Eignungszonen gem. Anlage 3:

Die im Rahmen der Novellierung 2026 festgelegten, in Anlage 3 ausgewiesenen Vorrang- bzw. Eignungszonen wurden auf Basis raumordnungsfachlicher Kriterien und im Hinblick auf die Minimierung von Raumnutzungskonflikten anhand mehrerer methodischer Bearbeitungsschritte ermittelt. Die Methodik umfasst folgende Aspekte bzw. Schritte der Standortplanung, wobei ein GIS-basiertes Modell die Grundlage bildet:

1. Festlegung der Untersuchungskulisse – Sammlung und einheitliche Aufbereitung von Standortvorschlägen (Ergebnis: Untersuchungskulisse mit Gesamtfläche von 262 km<sup>2</sup> bzw. 1,6 Prozent der Landesfläche)
2. Festlegung von Eignungskriterien, die zu einer Standortgunst für die Errichtung von Windenergieanlagen und für Vorrang- bzw. Eignungszonen führen. Diese umfassen
  - Windenergiepotenzial
  - Energieerzeugungspotenzial (Anlagen mit mindestens 15 MW Gesamtleistung)

- Einspeisepotenzial (Nutzung bestehender Einspeisepunkte bei Windparkerweiterungen, Nahelage zu bestehenden bzw. geplanten Umspannwerken des Übertragungs- bzw. Hochspannungsstromnetzes)
  - Lage zu bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen gem. Sachprogramm Windenergie
  - Erschließung / Zuwegung (vorhanden bzw. mit vertretbarem Aufwand herstellbar)
3. Festlegung von Konflikt- / Ausschlusskriterien, die aufgrund eines hohen Konfliktpotenzials gegen einen Standort zur Errichtung von Windenergieanlagen sprechen können. Diese umfassen
    - Lage zu Schutzgebieten (Europaschutzgebiet, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Geschützter Landschaftsteil, Naturpark, Naturdenkmal, Biosphärenpark, Ramsar Gebiet) - (raumrelevanter Fachbereich)
    - Lage zu Ausschlusszonen gem. Sachprogramm Windenergie idF. LGBl. Nr. 91/2019
    - Raumordnung: Lage zu gewidmetem Wohnbauland, bewohnten Gebäuden im Grünland und sonstigen Widmungen
    - Lage zu ornithologisch besonders sensiblen Bereichen (raumrelevanter Fachbereich)
    - Lage zu wildökologisch besonders sensiblen Bereichen (Lebensraumpotenziale bzw. -korridore) - (raumrelevanter Fachbereich)
  4. Berücksichtigung von Abwägungskriterien aus den Bereichen
    - Raumstruktur / Landschaftsraum: Sichtbeziehungen zu Siedlungsräumen
    - Tourismus, Erholung, Kultur (z.B. touristische bzw. kulturell bedeutende Strukturen)
    - Lage zu ausgewiesenen Gefahrenzonen
    - Natur- und Artenschutz (z.B. bekannte Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten)
    - Luftfahrt und Landesverteidigung (z.B. Flugsicherheitszonen)
  5. Beurteilung der Potenzialstandorte unter Einbeziehung von Fachexperten des Landes, um die „bestgeeigneten“ Standorte bei gleichzeitig geringem Konfliktpotenzial zu identifizieren (Ergebnis: Rangreihung).

Als Ergebnis dieser Bearbeitungsschritte liegen Standortvorschläge vor, welche als raumordnungsfachlich geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen klassifiziert sind. Diese bilden den Entwurf für neu festzulegende Vorrang- bzw. Eignungszonen. Bei erwartungsgemäßer Flächennutzung gewährleistet das Flächenausmaß der neuen Vorrang- und Eignungszonen die Erreichung der Zielvorgaben für das Land Steiermark gem. der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Einstufung der Eignung der im Rahmen der Novellierung 2026 festgelegten Vorrang- bzw. Eignungszonen gem. Anlage 3:

Vorrangzone (VZ)	Anlage	<b>Eignungskriterien</b>  <i>Angeführt sind die für die Standortplanung entscheidungsrelevantesten Eignungskriterien</i>	<b>Konflikt-/ Abwägungskriterien / Spezifische Standortvoraussetzungen</b>		
			<b>Raumordnung</b> <i>örtliche Planungsfestlegungen</i>	<b>Raumrelevante Fachbereiche:</b> <i>Natur- und Artenschutz, Schutzgebiete, Wildökologie</i>	<b>Raumstruktur / Landschaftsraum</b>
<b>Herrenstein - Erweiterung</b>	<b>3-17</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutes Windenergiepotential</li> <li>– Gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Sehr gute Erschließung</li> <li>– Erweiterung einer bestehenden Vorrang-/ Eignungszone</li> <li>– Potenzial zur Nutzung bestehender Windenergieinfrastruktur</li> </ul>	Nächstgelegenes Wohnbauland bzw. Entwicklungsgebiet in unter 1.000m Entfernung (780m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: Nahelage, Berücksichtigung bei Abgrenzung der VZ und Festlegung von Ausschlusszonen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: keine erhöhte Sensibilität</li> </ul>	Situierung der VZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen) bzw. in vorbelastetem Bereich (z.B. bestehende Windenergieanlagen)
<b>Pongratzer Kogel - Erweiterung</b>	<b>3-23</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sehr gutes Windenergiepotential</li> <li>– Sehr gute Erschließung</li> <li>– Erweiterung einer bestehenden Vorrang-/ Eignungszone</li> <li>– Potenzial zur Nutzung bestehender Windenergieinfrastruktur</li> </ul>	Nächstgelegenes sonstiges Bauland bzw. Entwicklungsgebiet in unter 1.000m Entfernung (150m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: Nahelage, Berücksichtigung bei Abgrenzung der VZ</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: keine erhöhte Sensibilität</li> </ul>	Situierung der VZ in vorbelastetem Bereich (z.B. bestehende Windenergieanlagen)
<b>Moschkogel - Erweiterung</b>	<b>3-14</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutes Windenergiepotential</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Mürztal)</li> <li>– Sehr gute Erschließung</li> <li>– Erweiterung einer bestehenden Vorrang-/ Eignungszone</li> <li>– Potenzial zur Nutzung bestehender Windenergieinfrastruktur</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: keine erhöhte Sensibilität</li> </ul>	Situierung der VZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen) bzw. in vorbelastetem Bereich (z.B. bestehende Windenergieanlagen)
<b>Rosskogel - Erweiterung</b>	<b>3-02</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sehr gutes Windenergiepotential</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Mürztal)</li> <li>– Gute Erschließung</li> <li>– Erweiterung einer bestehenden Vorrang-/ Eignungszone</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: keine erhöhte Sensibilität</li> </ul>	Situierung der VZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen)
<b>Hiasbauerhöhe</b>	<b>3-08</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Mürztal)</li> <li>– Sehr gute Erschließung</li> <li>– Lage in direktem Umfeld bestehender Vorrang-/ Eignungszonen</li> <li>– Potenzial zur Nutzung bestehender Windenergieinfrastruktur</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: Festlegung von Ausschlusszonen im Umfeld der VZ zur Sicherstellung von Lebensraumpotenzial bzw. Migrationskorridoren</li> </ul>	Situierung der VZ in vorbelastetem Bereich (z.B. bestehende Windenergieanlagen)

Vorrangzone (VZ)	Anlage	<b>Eignungskriterien</b>  <i>Angeführt sind die für die Standortplanung entscheidungsrelevantesten Eignungskriterien</i>	<b>Konflikt-/ Abwägungskriterien / Spezifische Standortvoraussetzungen</b>		
			<b>Raumordnung</b> <i>örtliche Planungsfestlegungen</i>	<b>Raumrelevante Fachbereiche:</b> <i>Natur- und Artenschutz, Schutzgebiete, Wildökologie</i>	<b>Raumstruktur / Landschaftsraum</b>
<b>Kampelekogel - Stoffkogel</b>	<b>3-27</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>– Gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Sehr gute Erschließung</li> <li>– Lage in direktem Umfeld bestehender Vorrang-/ Eignungszonen</li> <li>– Potenzial zur Nutzung bestehender Windenergieinfrastruktur</li> </ul>	Nächstgelegenes sonstiges Bauland bzw. Entwicklungsgebiet in unter 1.000m Entfernung (270m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: Nahelage, Berücksichtigung bei Abgrenzung der VZ, Festlegung von Ausschlusszonen und spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> <li>– Ornithologie: Berücksichtigung bei Abgrenzung der VZ</li> <li>– Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Situierung der VZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen) bzw. in vorbelastetem Bereich (z.B. bestehende Windenergieanlagen)
<b>Hauereck</b>	<b>3-09</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>– Gutes Windenergiepotenzial</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Mürztal)</li> <li>– Gute Erschließung</li> <li>– Lage in direktem Umfeld bestehender Vorrang-/ Eignungszonen</li> <li>– Potenzial zur Nutzung bestehender Windenergieinfrastruktur</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: Festlegung von Ausschlusszonen im Umfeld der VZ zur Sicherstellung von Lebensraumpotenzial bzw. Migrationskorridoren</li> </ul>	Situierung der VZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen) bzw. in vorbelastetem Bereich (z.B. bestehende Windenergieanlagen)
<b>Hahnkogel</b>	<b>3-04</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sehr gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>– Sehr gutes Windenergiepotenzial</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Mürztal)</li> <li>– Sehr gute Erschließung</li> <li>– Lage in Region mit bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen (mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebiet)</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Situierung der VZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen)
<b>Ochsenkogel - Bärenkogel</b>	<b>3-21</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>– Sehr gutes Windenergiepotenzial</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Leoben)</li> <li>– Gute Erschließung</li> <li>– Nahelage zu Region mit bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Potenzielle Sichtbarkeit aus Siedlungsräumen
<b>Himberger Eck</b>	<b>3-06</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sehr gutes Windenergiepotenzial</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Leoben)</li> <li>– Sehr gute Erschließung</li> <li>– Lage in direktem Umfeld bestehender Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: keine erhöhte Sensibilität</li> </ul>	Potenzielle Sichtbarkeit aus Siedlungsräumen

Vorrangzone (VZ)	Anlage	<b>Eignungskriterien</b>  <i>Angeführt sind die für die Standortplanung entscheidungsrelevantesten Eignungskriterien</i>	<b>Konflikt-/ Abwägungskriterien / Spezifische Standortvoraussetzungen</b>		
			<b>Raumordnung</b> <i>örtliche Planungsfestlegungen</i>	<b>Raumrelevante Fachbereiche:</b> <i>Natur- und Artenschutz, Schutzgebiete, Wildökologie</i>	<b>Raumstruktur / Landschaftsraum</b>
<b>Veitschbachtörl</b>	<b>3-01</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sehr gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>– Sehr gutes Windenergiepotenzial</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Mürztal)</li> <li>– Gute Erschließung</li> <li>– Lage in Region mit bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Situierung der VZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen)
<b>Eisnerkogel - Langeben</b>	<b>3-07</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>– Sehr gutes Windenergiepotenzial</li> <li>– Gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Veitsch, Mürztal)</li> <li>– Gute Erschließung</li> <li>– Nahelage zu Region mit bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	Nächstgelegenes sonstiges Bauland in unter 1.000m Entfernung (900m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen (mit Ausnahme von Landschaftsschutzgebiet)</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: keine erhöhte Sensibilität</li> </ul>	Situierung der VZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen)
<b>Floning</b>	<b>3-10</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>– Sehr gutes Windenergiepotenzial</li> <li>– Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>– Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Kapfenberg)</li> <li>– Gute Erschließung</li> <li>– Lage in Region mit bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>– Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>– Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Potenzielle Sichtbarkeit aus Siedlungsräumen

Eignungszone (EZ)	Anlage	<b>Eignungskriterien</b>  <i>Angeführt sind die für die Standortplanung entscheidungsrelevantesten Eignungskriterien</i>	<b>Konflikt-/ Abwägungskriterien / Spezifische Standortvoraussetzungen</b> <b>zur vertieften Prüfung im örtlichen Raumordnungsverfahren</b>		
			<b>Raumordnung</b> <i>örtliche Planungsfestlegungen</i>	<b>Raumrelevante Fachbereiche:</b> <i>Natur- und Artenschutz, Schutzgebiete, Wildökologie</i>	<b>Raumstruktur / Landschaftsraum</b>
<b>Bundschuh</b>	<b>3-26</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>- Sehr gutes Windenergiepotenzial</li> <li>- Gutes Einspeisepotenzial</li> <li>- Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Köflach/ Voitsberg)</li> <li>- Gute Erschließung</li> <li>- Lage in direktem Umfeld bestehender Vorrang-/ Eignungszonen</li> <li>- Potenzial zur Nutzung bestehender Windenergieinfrastruktur</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgebiete: Nahelage, Berücksichtigung bei Abgrenzung der EZ</li> <li>- Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>- Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Situierung der EZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen) bzw. in vorbelastetem Bereich (z.B. bestehende Windenergieanlagen)
<b>Perchauer Eck</b>	<b>3-24</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>- Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Murtal/ Aichfeld)</li> <li>- Gute Erschließung</li> <li>- Nahelage zu Region mit bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	Nächstgelegenes Wohnbauland bzw. Entwicklungsgebiet in unter 1.000m Entfernung (935m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>- Ornithologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> <li>- Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Situierung der EZ in Bereich mit begrenzter Sichtbarkeit (aus Siedlungsräumen)
<b>Hubereck - Klosterkogel</b>	<b>3-03</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>- Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> </ul>	nicht betroffen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>- Ornithologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> <li>- Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Potenzielle Sichtbarkeit aus Siedlungsräumen
<b>Brandwald - Steinplan</b>	<b>3-22</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>- Gutes Windenergiepotenzial</li> <li>- Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>- Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Murtal/ Aichfeld)</li> <li>- Sehr gute Erschließung</li> <li>- Nahelage zu Region mit bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	Nächstgelegenes sonstiges Bauland bzw. Entwicklungsgebiet in unter 1.000m Entfernung (950m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgebiete: nicht betroffen</li> <li>- Ornithologie: keine erhöhte Sensibilität</li> <li>- Wildökologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> </ul>	Potenzielle Sichtbarkeit aus Siedlungsräumen
<b>Steineck - Kammern</b>	<b>3-20</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr gutes Energieerzeugungspotenzial</li> <li>- Sehr gutes Windenergiepotenzial</li> <li>- Sehr gutes Einspeisepotenzial</li> <li>- Nähe zu Standortraum energieintensiver Betriebe (Leoben)</li> <li>- Gute Erschließung</li> <li>- Nahelage zu Region mit bestehenden Vorrang-/ Eignungszonen</li> </ul>	Nächstgelegenes sonstiges Bauland in unter 1.000m Entfernung (330m)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzgebiete: Nahelage, Berücksichtigung bei Abgrenzung der EZ</li> <li>- Ornithologie: Festlegung von spez. Minderungsmaßnahmen gem. §3b Abs. 2.</li> <li>- Wildökologie: keine erhöhte Sensibilität</li> </ul>	Potenzielle Sichtbarkeit aus Siedlungsräumen

